

Laden



MERKBLATT

und

Sichern

**Ablegereife
von Zurrgurten**

**Auszug aus:
Leitfaden für Fahrer**

BGL / BG Verkehr

Merkblatt zur Ladungssicherung:

Ablegereife von Zurrgurten

© Herausgeber:

Bundesverband Güterkraftverkehr Logistik und Entsorgung (BGL) e.V.
60487 Frankfurt/Main

Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft (BG Verkehr)
22757 Hamburg

Hinweis: Die BG Verkehr ist seit dem 1. Januar 2010 Rechtsnachfolgerin der
Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen

Stand: Juni 2015

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Nachdruck und Vervielfältigung, auch auszugsweise, sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Herausgeber gestattet. Dies gilt insbesondere für Übersetzungen, Mikroverfilmung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Werk ist mit größter Sorgfalt erarbeitet worden; eine rechtliche Gewähr für die Richtigkeit der einzelnen Angaben kann jedoch nicht übernommen werden.

**Ablegereife von Zurrmitteln:
Wann darf ein Zurrmittel nicht mehr verwendet werden?**

Zurrmittel (Zurrgurte, Zurrketten, Zurrdrahtseile) sind zu ihrer Verwendung auf augenfällige Mängel hin zu kontrollieren. Werden Mängel festgestellt, die die Sicherheit beeinträchtigen, dürfen die Zurrmittel nicht mehr verwendet werden. Man spricht in diesem Fall von der „Ablegereife“ des Zurrmittels. Ein „Verfallsdatum“ für ein Zurrmittel gibt es nicht. Es darf bis zu seiner „Ablegereife“ verwendet werden.

Mängel, die zur Ablegereife von Zurrgurten führen, sind nachfolgend aufgelistet:

1. Spannmittel (Gurtband):

- Einschnitte von mehr als 10% an der Webkante
- Übermäßiger Verschleiß (z. B. Garnbrüche)
- Beschädigungen der Nähte
- Verformungen durch Wärme
- Schäden durch den Kontakt mit aggressiven Medien

Beispiele für ablegereife Zurrgurte, verursacht durch beschädigte Gurtbänder:

- Abb. 1 bis 10: Beschädigungen durch Einschnitte, Garnbrüche, Nahtbrüche, Verschleiß



Abb. 1

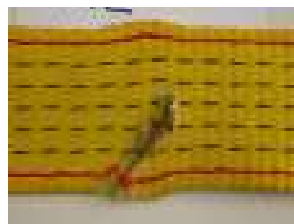


Abb. 2



Abb. 3



Abb. 4



Abb. 5



Abb. 6



Abb. 7



Abb. 8



Abb. 9



Abb. 10

- Abb. 11 und 12: Verformung des Gurtbandes durch Wärme:



Abb. 11



Abb. 12

2. Spannelement (Ratsche):

- Verformungen des Spannelements an der Schlitzwelle des Transportschiebers
- Verschleiß an den Zahnkränzen
- Spannhebel ist gebrochen

Beispiele für ablegereife Zurrgurte, verursacht durch beschädigte Spannelemente



Abb. 13: Verformtes Spannelement



Abb. 14: Verformtes Spannelement

3. Verbindungselemente (Haken):

- Aufweitung des Hakens um mehr als 5%
- Aufrisse, Brüche, erhebliche Korrosion, bleibende Verformung

Beispiele für ablegereife Zurrgurte, verursacht durch beschädigte Verbindungselemente:



Abb. 15: Hakenbruch



Abb. 16: Aufweitung



Abb. 17: Aufweitung

4. Kennzeichnung (Gurt-Etikett):

- Unleserliche Angaben auf dem Etikett
- Fehlendes Etikett

Achtung: Ein Zurrgerät mit unleserlichem Etikett, beschädigtem Etikett oder fehlendem (abgerissemem) Etikett gilt als ablegereif und darf nicht verwendet werden!

So nicht!!!
fehlendes Etikett



Abb. 18: Fehlendes Etikett



Abb. 20: Etikett
nach EN 12195-2



Abb. 19: Fehlendes Etikett

Reparatur bzw. Instandsetzung von Zurrgurten (Zurrmitteln):

Beschädigte Zurrgurte dürfen nur von Personen repariert werden, die die hierfür notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten vorweisen können. In der Regel sollte man sich an den Hersteller wenden. Es dürfen nur Zurrgurte instand gesetzt werden, die Etiketten zu ihrer Identifizierung aufweisen.

Die Spannmittel dürfen (z. B. zur Reparatur, Verlängerung) nicht geknotet werden!

So nicht!!!



Abb. 21: Verlängerung durch Knoten



Abb. 22: Verlängerung durch Knoten

Auch sonstige mechanische Verbindungen (z. B. zur Verlängerung oder zur Reparatur) wie z. B. eine Verschraubung oder Vernietung sind nicht zulässig!

So nicht!!!



Abb. 23: „Verschraubte“ Gurtbänder

Aspekte zum Arbeitsschutz:

Zurrmittel sind mindestens einmal jährlich betriebsseitig durch einen Sachkundigen zu kontrollieren. Diese Prüfung ist zu dokumentieren. In Zweifelsfällen dürfen die Zurrmittel nicht mehr verwendet werden und sind außer Betrieb zu nehmen.

Hinweis: Sachkundiger für die Prüfung von Zurrmitteln ist eine Person, die durch ihre Berufserfahrung und ihre zeitnahe berufliche Tätigkeit über die erforderlichen Fachkenntnisse zur Prüfung der Zurrmittel verfügt. Er muss mit den einschlägigen staatlichen Arbeitsschutzvorschriften, Schriften zur Unfallverhütung und den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik (hier insbesondere mit den für Zurrmittel geltenden VDI-Richtlinien und Normen) so weit vertraut sein, dass er den betriebssicheren Zustand

von Zurrmitteln (also auch die Ablegereife) beurteilen kann. Der Sachkundige muss vom Unternehmer mit der Prüfung von Zurrmitteln schriftlich beauftragt sein.

Schutz der Zurrgurte (Zurrmittel) vor mechanischer Beschädigung:

Zurrgurte sind empfindlich gegen scharfe Kanten. Bei scharfkantigen Ladegütern müssen geeignete Kantenschützer (Kantenschoner; Abb. 24 und 25) zum Schutz des Gurtes vor Beschädigungen eingesetzt werden. Gleichzeitig wird die Ladung geschützt und die in den Gurt eingebrachten Kräfte werden besser übertragen.



Abb. 24: Kantenschoner



Abb. 25: Kantenschoner

Rutschhemmendes Material (Antirutschmatten) ist als Kantenschutz (Kantenschoner) nicht geeignet!

So nicht!!!



Abb. 26:
Ablegereifer Gurt mit Antirutschmatte als Kantenschutz

Quelle:

- DIN EN 12195-2: Ladungssicherheit auf Straßenfahrzeugen – Sicherheit – Teil 2: Zurrgurte aus Chemiefasern
- VDI 2700 Blatt 3.1: Ladungssicherung auf Straßenfahrzeugen – Gebrauchsanleitung für Zurrmittel
- Abbildungen: ©BG Verkehr, Hamburg; ©Fa. Dolezych, Dortmund
- Vgl. auch: BGL/BG Verkehr Leitfaden für Fahrer (kostenloser Download unter: www.bgl-ev.de)